

Stenographisches Protokoll.

41. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

Donnerstag, den 23. Juni 1921.

Tagesordnung: 1. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten (§ 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214). — 2. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag des Abgeordneten Buchinger und Genossen (177 der Beilagen), betreffend Entschädigung der Mitglieder der Grundverkehrsbezirkskommissionen (339 der Beilagen). — 3. Bericht des Justizausschusses über das Bundesgesetz, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k. k. Ärar, k. u. k. Ärar, k. k. Hofärar und gewisse Anstalten und Fonds (342 der Beilagen). — 4. Bericht des Justizausschusses über das Bundesgesetz, betreffend den Versöhnungsversuch im Eheverfahren (343 der Beilagen). — 5. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (265 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidentenschädigungsgesetz), abgeändert und ergänzt werden (346 der Beilagen). — 6. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (220 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz) (347 der Beilagen). — Eventuell: 7. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Bundesregierung, betreffend ein Bundesgesetz über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung (372 der Beilagen).

Inhalt.

Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten (Seite 1499).

Bekanntgabe des Ergebnisses dieser Wahl (Seite 1506).

Verhandlungen.

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag des Abgeordneten Buchinger und Genossen (177 der Beilagen), betreffend Entschädigung der Mitglieder der Grundverkehrsbezirkskommissionen (339 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Buchinger [Seite 1499] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1500].

1498

41. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 23. Juni 1921.

Bericht des Justizausschusses über das Bundesgesetz, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das f. f. Arar, f. u. f. Arar, f. f. Hofärar und gewisse Anstalten und Fonds (342 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Dostal [Seite 1500] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1501]).

Bericht des Justizausschusses über das Bundesgesetz, betreffend den Veröhnungsversuch im Eheverfahren (343 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Dostal [Seite 1501] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1502]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (265 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), abgeändert und ergänzt werden (346 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Steinegger [Seite 1502] — An-

nahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1506]).

Ausschüsse.

Bekanntgabe des Ergebnisses der in der 40. Sitzung vom 22. Juni l. J. vorgenommenen Ersatzwahlen durch den Präsidenten, und zwar der Abgeordneten Pick und Heisl als Mitglieder des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, des Abgeordneten Heisl als Mitglied, der Abgeordneten Forstner, Dr. Dostal und Dr. Ramek als Ersatzmänner im Finanz- und Budgetausschusse, des Abgeordneten Dr. Michael Mayr als Mitglied des Ausschusses für Äußeres, des Abgeordneten Dr. Ramek als Mitglied des Justizausschusses, des Abgeordneten Haueis als Mitglied des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, des Abgeordneten Dr. Michael Mayr als Mitglied, des Abgeordneten Dr. Fierzabek als Ersatzmann im Verfassungsausschusse, des Abgeordneten Dr. Resch als Mitglied des Ausschusses für soziale Verwaltung (Seite 1499).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Antrag

des Abgeordneten Widholz und Genossen auf Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter (374 der Beilagen).

Anfragen

1. des Abgeordneten Kollarz und Genossen an den Bundesminister für Äußeres, betreffend Nichtzulassung

ehemaliger österreichischer Seeoffiziere in englische Häfen (Anhang I, 143/I);

2. des Abgeordneten Sever und Genossen an die Bundesregierung über die neuerliche „Hausdurchsuchung“ im Gebäude der Konsumgenossenschaft Wien (Anhang I, 144/I).

Zur Verteilung gelangen am 23. Juni 1921:

die Anfragebeantwortungen 48, 49 und 50;

der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung 371 der Beilagen;

der Bericht des Verfassungsausschusses 372 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Dr. Weiskirchner**,
zweiter Präsident **Seitz**, dritter Präsident
Dr. Dinghofer.

Schriftführer: **Bösch**, **Dr. Gimpl**.

Bundeskanzler und Leiter des Bundes-
ministeriums für Äußeres: **Schober**.

Vizekanzler und Leiter der Angelegen-
heiten des Unterrichtes und des Kultus:
Breisky.

Bundesminister: **Dr. Waber** für Inneres
und Unterricht, **Dr. Grimm** für Finanzen,
Dr. Pauer für soziale Verwaltung, **Dr. Grün-
berger** für Volksernährung, **Dr. Hennef** für
Land- und Forstwirtschaft, **Dr. Rodler** für Verkehrs-
wesen, **Dr. Pallaut** für Justiz, **Angerer** für
Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,
Dauguin für Heereswesen.

Auf der Bank der Regierungsvertreter:
Ministerialrat **Dr. Hesse** des Bundesministeriums
für Justiz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom
21. Juni ist in der Kanzlei zur Einsicht für die
Mitglieder aufgelegt, unbeanstandet geblieben und
gilt daher als genehmigt, jenes über die Sitzung
vom 22. Juni liegt in der Kanzlei zur Ein-
sicht auf.

Bei den gestern vorgenommenen Ersatzwahlen
in verschiedene Ausschüsse wurden 101 Stimmzettel
abgegeben; die absolute Stimmenmehrheit beträgt
daher 51. Gewählt erscheinen mit je 101 Stimmen,
und zwar:

in den Ausschuß für Handel und Ge-
werbe: als Mitglieder die Herren Abgeordneten
Pick und **Heinl**;

in den Finanz- und Budgetausschuß:
als Mitglied der Herr Abgeordnete **Heinl**, als
Ersatzmänner die Herren Abgeordneten **Forstner**,
Dostal und **Ramet**;

in den Ausschuß für Äußeres: als Mit-
glied der Herr Abgeordnete **Michael Mayr**;

in den Justizauschuß: als Mitglied der
Herr Abgeordnete **Ramet**;

in den Ausschuß für Land- und Forst-
wirtschaft: als Mitglied der Herr Abgeordnete
Gaueis;

in den Verfassungsausschuß: als Mitglied
der Herr Abgeordnete **Michael Mayr**, als Ersatz-
mann der Herr Abgeordnete **Ferzabek**;

in den Ausschuß für soziale Verwal-
tung: als Mitglied der Herr Abgeordnete **Resch**.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.
Der erste Punkt ist die Wahl des Präsidenten
und des Vizepräsidenten der Staatskom-
mission für Kriegsgefangenen- und Zivil-
interniertenangelegenheiten (§ 2 des Ge-
setzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214).

Ich ersuche, die Stimmzettel abzugeben. (*Nach
Abgabe der Stimmzettel.*) Die Stimmenabgabe ist
geschlossen, das Skrutinium wird im Laufe der
Sitzung vorgenommen und das Ergebnis ebenfalls
im Laufe der Sitzung bekanntgegeben werden.

Der zweite Punkt der Tagesordnung ist
der Bericht des Ausschusses für Land- und
Forstwirtschaft über den Antrag des Abge-
ordneten **Buchinger** und Genossen (177 der
Beilagen), betreffend Entschädigung der
Mitglieder der Grundverkehrsbezirkskom-
missionen (339 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete
Buchinger. Ich bitte ihn, die Verhandlung ein-
zuleiten.

Berichterstatter Buchinger: Hohes Haus!
Das Grundverkehrsgesetz hat vorwiegend den Zweck,
Grund und Boden demjenigen zur Verfügung zu
stellen, der die sichere Gewähr gibt, daß er ihn
bearbeitet und entsprechend bewirtschaftet. Grund
und Boden soll nicht der Spekulation zugeführt
werden können. Das sind die Hauptgrundsätze des
Grundverkehrsgesetzes. Es ist daher unbedingt not-
wendig, daß dieses Gesetz auch in der Lage ist,
seine Aufgabe zu erfüllen. Damit das Grundver-
kehrsgesetz seine Aufgabe erfüllen könne, ist es not-
wendig, daß die Grundverkehrskommissionen prompt
arbeiten können und es erscheint als Notwendigkeit,
daß die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der
Grundverkehrsbezirkskommission gegeben erscheint.
Die Mitgliedschaft in der Grundverkehrsbezirks-
kommission ist zwar ein Ehrenamt, es kann aber
nicht die Absicht des Gesetzes sein, daß die einzelnen
Mitglieder der Grundverkehrskommission materiell
stark geschädigt werden. Daher ist es ein Gebot der

1500

41. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 23. Juni 1921.

Notwendigkeit, daß eine entsprechende Entschädigung der Mitglieder der Bezirksgrundverkehrskommission Platz greift. Das alte Gesetz, beziehungsweise die Durchführungsverordnung zu demselben sagt, daß den einzelnen Grundverkehrskommissionsmitgliedern, wenn sie mehr als zehn Kilometer vom Gerichts-orte entfernt wohnen, ein Taggeld von 10 K zugesprochen werden kann. Bei der heutigen Geldentwertung kann man aber bei einem Betrage von 10 K wirklich nicht von einer Entschädigung sprechen. Es kommt daher oft vor, daß die Beschlussfähigkeit der Kommission nicht gegeben ist und daß dann und wann Beschlüsse zustande kommen, die eigentlich mit dem Grundverkehrsgesetze nicht vereinbar sind.

Dem sollte nun mein Antrag Abhilfe schaffen. Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat meinem Antrage, der keine Belastung der Staatsfinanzen zur Folge hat, zugestimmt. Es wurde nämlich beschlossen, daß ein Betrag zur Deckung der Auslagen für die Mitglieder der Grundverkehrskommission von den Käufern eingehoben werden soll, so daß der Staat diesbezüglich keine Auslagen hat. Weiters beschloß auch der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, daß die Gebühren für die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen so geregelt werden sollen, wie sie bei den Schöffens- und Geschwornengerichten auf Grund der Verordnung vom 28. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 36, vorgesehen sind.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt sohin den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle dem ange-schlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Präsident: Als Regierungsvertreter ist im hohen Hause erschienen Herr Ministerialrat Dr. Hesse vom Bundesministerium für Justiz.

Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 und 2 sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter **Buchinger:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den

Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Bundesgesetz über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes (*gleichlautend mit 339 der Beilagen*) ist auch in dritter Lesung angenommen und damit dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung:

Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (317 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k. k. Arar, k. u. k. Arar, k. k. Hofärar und gewisse Anstalten und Fonds (342 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Dostal; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Dr. Dostal:** Hohes Haus! Aus der Unklarheit der Verhältnisse zwischen den Nachfolgestaaten hat sich für die Regierung die Notwendigkeit ergeben, dem hohen Hause ein Gesetz vorzulegen, nach welchem die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Arar, Hofärar und gewisse Anstalten und Fonds ausgesprochen wird. Nachdem die Exekutionsführung gegen das Arar auf Grund derartiger im Rechtsstreite errungener Siege einer Partei ohnehin durch das Gesetz vom 18. Dezember 1918 als unzulässig erklärt worden ist, steht die Bemühung der Gerichte in diesen Angelegenheiten mit dem Ergebnis eines solchen Rechtsstreites in gar keinem Verhältnis. Es hat daher die Regierung in Anpassung an ähnliche Schritte des italienischen Armeecorcommandos für seinen Befehlsbereich und andere ähnliche Schritte das vorliegende Gesetz eingebracht, durch welches die Geltendmachung dieser Ansprüche bis zur Klärung der Verhältnisse zu den Nachfolgestaaten sistiert wird.

Der Ausschuß hat sich mit diesem Gesetze beschäftigt und nur eine kleine Abänderung vorgenommen. Im § 3 des Gesetzes waren nämlich Ausnahmen vorgesehen, die vom Bundesministerium für Justiz verfügt werden können. Der Ausschuß hat eine Abänderung dahin getroffen, daß die Erteilung derartiger Ausnahmen für die Rechtsverfolgung nicht dem Justizministerium zugestanden wird, sondern dem Hauptausschusse des Nationalrates vorbehalten

bleibt, welcher natürlich im Einvernehmen mit dem Justizministerium dann die nötige Verordnung erlassen wird.

Der Justizausschuß stellt sohin den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem ange-schlossenen Gesetzentwurf mit der vom Ausschusse beschlossenen Abänderung des § 3 die Zustimmung erteilen.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Mit Rücksicht auf die Kürze des Gesetzes glaube ich nur eine Debatte abführen zu müssen. Wünscht jemand von den Damen und Herren das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 bis einschließlich 6, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht.) Das Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. Dostal: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Das ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen. Damit ist das Bundesgesetz über die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k. k. Arar, k. u. k. Arar, k. k. Hofärar und gewisse Anstalten und Fonds (gleichlautend mit 342 der Beilagen) in dritter Lesung angenommen und der Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (318 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über den Versöhnungsversuch im Eheverfahren (343 der Beilagen).

Berichterstatter ist Herr Abgeordnete Dr. Dostal. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Dostal: Als eine Zeiterscheinung, welche jedenfalls auch durch den Zusammenbruch des früheren Staatswesens mitverschuldet wurde, ergibt sich eine kolossale Vermehrung der Ehecheidungsangelegenheiten bei den damit befaßten Gerichten und eine ungeheure Überlastung derselben. Wenn auch die Erkenntnis, daß die Vornahme des dreimaligen Versöhnungsversuches eigentlich nicht zum gewünschten Ziele führt, schon seit Jahren bei den Gerichten und bei den kompetenten Persönlichkeiten vorhanden war, so gab die ungeheure Belastung der Gerichte der Bundesregierung den Anlaß, die Vorlage einzubringen, wonach die Versöhnungsversuche restringiert werden und an Stelle der drei Versöhnungsversuche nur ein Versöhnungsversuch stattfindet. Ein gänzlicher Verzicht auf die Versöhnungsversuche wäre sehr ungünstig, sie wurden daher nicht ganz fallen gelassen. Der Wert des Versöhnungsversuches bleibt ja sowohl im streitigen wie im außerstreitigen Verfahren dadurch gewahrt, daß es dem Richter auch bei einem einmaligen Versöhnungsversuch möglich ist, durch persönliche Einflußnahme auf die Parteien doch noch zu erreichen, daß ohne gerichtliche Auseinandersetzung das Eheband aufrecht bleibt. Die Frist zwischen den einzelnen Versöhnungsversuchen, die bisher bestanden hat, wird belassen, indem im Gegensatz zum früheren Verfahren die erste Tagssagung nicht gleichzeitig mit dem letzten Versöhnungsversuch — wie es früher war — stattfinden soll, sondern zwischen dem einen übrigbleibenden Versöhnungsversuch und der ersten Tagssagung eine Frist von acht Tagen eingeschaltet wurde, wodurch noch immer die Möglichkeit vorhanden ist, den Parteien eine Überlegungszeit zu gewähren.

Der Justizausschuß hat gegen dieses Gesetz keine prinzipiellen Einwendungen erhoben und hat daher mit Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt (liest):

„Der Nationalrat wolle dem ange-schlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 bis einschließlich 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Berichterstatter Dr. Dostal: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort. (*Niemand meldet sich.*) Nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*)

Das Bundesgesetz über den Versuchungsversuch im Eheverfahren (*gleichlautend mit 343 der Beilagen*), ist in dritter Lesung angenommen und damit der Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, über die Vorlage der Bundesregierung (265 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. 245 (Invalidentenschädigungsgesetz), abgeändert und ergänzt werden (*346 der Beilagen*).

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Steinegger als Berichterstatter die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Steinegger: Hohes Haus! Es ist ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit, daß neben den hohen politischen Problemen uns doch noch immer soviel Zeit und soviel Mitgefühl übrig bleibt, daß wir auch für die Bedürftigen in unserem Staate Vor Sorge treffen. Ich habe heute die Ehre, über Nr. 346 der Beilagen, die Novelle zum Invalidentenschädigungsgesetz zu berichten. Es betrifft diese Vorlage eine Angelegenheit, die wohl alle im Hause ohne Unterschied der Partei gleich eindringlich beschäftigt und für dieselbe die gleiche Fürsorge empfinden müssen.

Das Invalidentenschädigungsgesetz hat im Laufe der Zeit in seiner Wirkung Erscheinungen gezeigt, die uns darauf aufmerksam machten, daß die Durchführung dieses Gesetzes und dessen Auslegung manchmal nicht im Sinne der Gesetzgeber, die das Invalidentenschädigungsgesetz geschaffen hatten, geschehen ist, sondern daß sich gewisse Härten gegen die Invaliden, gegen die Witwen, Waisen und Hinterbliebenen ergeben haben. Das war einer der Hauptgründe, warum es notwendig war, in einer Novelle einzelne Bestimmungen aufzunehmen, die eine genaue und unzweideutige Auslegung einzelner Gesetzesbestimmungen enthalten, um dadurch in der Zukunft diese Härten gegenüber der Invalidenschaft

zu vermeiden. Außerdem hat selbstverständlich die fortschreitende Teuerung und die damit verbundene zunehmende Geldentwertung einen derartigen Umfang angenommen, daß die zahlenmäßigen Ansätze, die im Invalidentenschädigungsgesetz vorhanden sind, in der heutigen Zeit nicht mehr zureichen. Auch dadurch ergab sich natürlich die Notwendigkeit, durch eine Novelle zu diesem Gesetz eine Besserung der materiellen Lage der Kriegsbeschädigten herbeizuführen. Dazu kam, daß der soziale Gedanke in weitem Maße ausgestaltet werden sollte, daß die soziale Idee auf diese Volkskreise unseres Staates in erhöhtem Maße Anwendung finden sollte. Auch das war mitbestimmend, durch diese Novelle Bestimmungen zu schaffen, die auch nach dieser Richtung hin eine bedeutende Erleichterung gewähren sollten.

Es sind im Laufe der Verhandlungen, ja schon im Laufe der Vorberatungen, wo die Regierungsvorlage erstellt wurde, verschiedene Wünsche von seiten der Invalidenschaft und von seiten der Witwen laut geworden, die gewiß eine Berücksichtigung hätten finden sollen. In der heutigen Zeit, wo wir mit Rücksicht auf die finanzielle Lage unseres Staates und unseres Wirtschaftslebens unter dem Einflusse gewisser Beschränkungen, denen wir uns nicht entziehen können, stehen, ist es aber unmöglich, alle diese Wünsche, von denen einzelne einander widersprochen haben, zu berücksichtigen. Die Gesetzgebung mußte sich an gewisse Hauptrichtlinien halten und, von diesem Hauptgedanken aus, dann ein Gesetz zu schaffen trachten, das den heutigen Zeitverhältnissen und der traurigen Lage der Invalidenschaft und der Witwen und Waisen Rechnung trägt.

In der Invalidengesetzgebung sind es, wie ich schon seinerzeit hier einmal ausgeführt habe, vornehmlich zwei Wege, die zu einer Hilfe für die Invalidenschaft und damit zu einer Hilfe für unseren Staat, für die Entwicklung unseres Wirtschafts- und Produktionslebens führen. Der eine Weg ist die Einführung aller erwerbsfähigen Invaliden in das Wirtschaftsleben. Wir haben auf diesem Gebiete ja schon Gesetze beschlossen, die bei dieser Überführung Erleichterungen gewähren, und wir werden vielleicht noch dazu kommen, neuerdings Gesetze beschließen zu müssen, die weiteren Gruppen von erwerbsfähigen, wenn auch vielleicht minder erwerbsfähigen Invaliden einen Übergang und eine Überführung in das Produktionsleben gewährleisten. Der zweite Weg ist, denjenigen Invaliden die aus verschiedenen Gründen überhaupt nicht mehr die Möglichkeit haben im Wirtschaftsleben und im Erwerbsleben zu wirken, eine gewisse materielle Grundlage zu schaffen, die es ihnen ermöglicht, auch in diesen schwierigen Zeitverhältnissen ihr Leben zu fristen.

Dabei kommen natürlich hauptsächlich die materiellen Zuwendungen, die Renten, in Betracht. Es muß auch in dieser Frage wieder eine Richtlinie gesucht werden, die den sozialen Grundsätzen und dem Willen des Volkes und dem Willen der Invalidenschaft Rechnung trägt. Die Regierungsvorlage hat das in der Weise versucht, daß sie hauptsächlich den Schwerstinvaliden und außerdem auch denjenigen Invaliden, die durch ihr Alter, durch die Einbuße ihrer Gesundheit oder dadurch, daß sie eine andere wichtige Aufgabe für den Staat zu erfüllen haben, indem sie sich der Kindererziehung zu widmen haben, bessere Existenzbedingungen schafft. Es entspricht dies im allgemeinen den sozialen Gesichtspunkten der modernen Zeit und es wird dadurch auf der anderen Seite auch jener Zweck erreicht, den wir alle wollen: unter möglichster Berücksichtigung der staatsfinanziellen Interessen doch die Schwerstinvaliden möglichst gut und unabhängig zu stellen. Wenn zum Beispiel jemand der Herren Abgeordneten Gelegenheit hat, den Obmann der Kriegsblinden in Österreich zu sehen, wie er, dem gleichzeitig beide Hände fehlen, durch die Straße geht, wie er auf die Führung eines sogenannten Blindenhundes angewiesen ist, wie er angewiesen ist auf eine Pflege zu Hause, auf eine vollständige Bedienung und wenn man dabei die bisherigen Rentensätze in Betracht zieht, die einem solchen Invaliden bisher gewährt wurden, so ist das ein Zustand, der nicht mehr aufrecht erhalten werden kann und vom sozialen Gesichtspunkt und vom reinen Menschlichkeitsstandpunkt aus dringend einer Änderung bedarf. Wir sind deshalb auch im Ausschuß einmütig zu der Überzeugung gelangt, daß wir diesen Richtlinien, die uns die Regierung vorgezeichnet hat, nämlich die Schwerstinvaliden in ganz besonderer Weise zu bedenken, Rechnung tragen müssen. Die verschiedenen Zusatzanträge und die verschiedenen Änderungen, die der Ausschuß zur Regierungsvorlage angenommen hat, haben eigentlich alle diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen, sie haben auf der anderen Seite auch versucht, gewissen, vielleicht noch vorhandenen Härten die Schärfe zu nehmen und dadurch eine geordnete, eine im Sinne der Gesetzgeber liegende Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes und dieser Novelle zu ermöglichen.

Diese Novelle bringt vor allem dadurch etwas Neues, daß sie an Stelle des bisherigen früheren Wohnortes, nämlich des Wohnortes zur Zeit der Einrückung, nachdem die Invalidenrente bemessen wurde, jetzt die Bemessung der Invalidenrente nach dem gegenwärtigen Wohnort festsetzt. Aber auch die Einteilung nach der Größe der Orte, die bisher im Invalidenentschädigungsgesetz für die Rentenbemessung maßgebend war, ist in ein gerechteres System gebracht worden, indem in Zukunft die

Ortsklassen der Besoldungsordnung zur Grundlage der Rentenbemessung dienen sollen. Weiters sind die Ansätze, welche für die Rente in Betracht kommen, ungefähr den Zeitverhältnissen entsprechend erhöht worden. Es ist dabei ganz besonders in Berücksichtigung gezogen worden, daß dann auch durch einen Zusatz besonders für die Kriegsblinden, deren wir in Österreich ungefähr 300 bis 400 haben dürften, für diese Kriegsblinden, die man wohl die hilflosesten Opfer des Krieges nennen muß, eine Besserstellung noch durch besondere Zuwendungen geschaffen wurde.

Ich habe schon erwähnt, daß die bisherigen Renten vollständig unzulänglich waren, daß die Kriegsblinden kaum imstande waren, das Futter für ihre Hunde zu beschaffen, die sie ja, nachdem sie Menschenkräfte unter den heutigen Lohnverhältnissen überhaupt nicht halten können, zu ihrer Führung notwendig brauchen. Es ist dann auch in der neuen Novelle insoweit eine Änderung eingetreten, als zu den begünstigten Witwen, die nach dem alten Gesetze das 55. Lebensjahr zurückgelegt haben oder erwerbsunfähig sein mußten, eine neue Kategorie gekommen ist, so zwar, daß auch für Witwen, die für mindestens drei Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Anwendung dieser Begünstigung Platz greift. Ich glaube, gerade diese Sache ist vom Standpunkt des Staates aus ganz besonders begrüßenswert, weil diese Regelung vielleicht doch diesen Witwen die Möglichkeit schafft, sich in der Zukunft mehr der Kindererziehung zu widmen und dadurch unserem Staate tüchtige Staatsbürger, die wir ja so notwendig brauchen, heranzubilden. Aber auch vom Standpunkte der Familie erscheint mir diese Angelegenheit außerordentlich begrüßenswert, ist doch unser Hauptstreben darauf gerichtet, die Mutter der Kindererziehung zu erhalten und sie nicht in die Notwendigkeit zu versetzen, einem Erwerbe nachgehen zu müssen. Für die Witwen ist auch noch insofern eine Erleichterung geschaffen worden, daß ein Zustand beseitigt wurde, der bisher bei der Wiederverheiratung vorhanden war und der darin bestand, daß eine Abfertigung infolge der, ich möchte sagen, vielleicht bürokratischen Auslegung sehr häufig nicht in dem Maße zuerkannt wurde, wie wir sie seinerzeit bei der Erstellung des Invalidenentschädigungsgesetzes im Auge gehabt haben, sondern, daß hier alle möglichen bürokratischen Mittel dazu gedient haben, das Ausmaß der Abfertigungen einzuschränken, auf ein Mindestmaß herabzusetzen, nicht im Interesse des Staates, nicht im Interesse der Witwen, aber auch nicht im Interesse des Gesetzes selber. Durch eine genauere Textierung und insbesondere dadurch, daß wir auch die Tenerungszulage in diese Abfertigung eingezogen haben, soll doch auch ein Zustand geschaffen werden, der die Wiederverheiratung außer-

ordentlich fördern kann und dadurch auch den Witwen die Möglichkeit gibt, wieder in das normale Leben einzutreten.

Es sind dann Bestimmungen aufgenommen worden, durch die ganz bedeutende Erleichterungen in bezug auf die Härte, die die Invaliden dadurch betroffen hat, daß, wenn sie nebenher irgendein Einkommen hatten, diese gewissen Abzüge Platz gegriffen haben — ich glaube, es war hier im allgemeinen ungefähr der Betrag von 36.000 K maßgebend — eintreten. Ich bin mir da wohl bewußt, daß die Invaliden überhaupt wünschen und es als ihre Hauptforderung betrachten, daß keinem Invaliden, gleichgültig, ob er nebenher ein Einkommen hat oder nicht, die Rente deshalb gekürzt werden sollte. Aber ich bin jetzt an den Ausschlußbeschuß gebunden und kann nur meinen persönlichen und den Wunsch vieler Ausschlußmitglieder hier vorbringen, daß es gewiß notwendig ist, auch auf diesem Gebiete eine Reform durchzuführen. Nach der Fassung, die auf Grund unserer Anträge im Ausschusse beschlossen wurde, ist zwar schon eine sehr wesentliche Erleichterung in dieser Frage geschaffen worden, die, wenn sie zahlenmäßig zum Ausdruck kommt, gegenüber dem früheren Zustand gewiß schon außerordentlich ins Gewicht fällt. Nebenbei haben wir ja schon teilweise diesem Verlangen dadurch Rechnung getragen, daß wir einen Absatz 5 angefügt haben, der für die Schwerstinvaliden, für die begünstigten Invaliden überhaupt, jeden Abzug vollständig ausschließt.

Eine andere Änderung, die der Ausschuß gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommen hat, besteht darin, daß die Anmeldefrist des Entschädigungsanspruches bis 31. Dezember l. J. ausgedehnt wird. Wir haben in den Ländern und besonders in den Tälern draußen sehr viele Invaliden gehabt, die infolge der Schnelligkeit der Verlautbarungen diese erst dann in den einzelnen Tälern gesehen haben, wenn der Termin unter Umständen schon abgelaufen war. Wir haben auch eine Reihe von solchen Invaliden draußen gehabt, die irgendwie im Erwerbsleben gestanden sind und sich unter den damaligen Verhältnissen gedacht haben, sie werden ihren Rentenanspruch gar nicht geltend machen, weil sie auf Grund ihrer Beschäftigung oder zu Hause ihr Auslangen und ihre Verköstigung haben. Nun haben sich die wirtschaftlichen und teilweise auch die persönlichen Verhältnisse einzelner solcher Invaliden in einer Weise geändert, daß sie in der heutigen Zeit unbedingt zu den Notleidenden gezählt werden müssen und man ihnen eine Invalidenrente zuerkennen muß, wenn man den Standpunkt der Gerechtigkeit einnehmen will. Aus diesen Erwägungen heraus hat auch der Ausschuß beschlossen, die Anmeldefrist für die neuerliche Geltendmachung des Anspruches

bis zum 31. Dezember 1921 zu verlängern, um dadurch auch diesen Kreisen die Möglichkeit zu bieten, die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes zu erreichen.

Ich habe schon früher erwähnt, daß die Invalidenrenten erhöht wurden. Dazu kommt aber, daß auch die Teuerungszulagen eine ganz besondere Erhöhung erfahren müssen, wenn unter den heutigen Verhältnissen der Invaliden oder die Witwe oder die Waise halbwegs ihr Auslangen finden soll. Bei der Erhöhung der Teuerungszulagen zu den Renten war vor allem auch der Gesichtspunkt maßgebend, den ich schon früher angeführt habe, daß eben den Schwer- und Schwerstinvaliden in ganz besonderer Weise entgegengekommen werden muß. Das hohe Haus hat ja die Vorlage vor sich liegen und findet hier die einzelnen Steigerungen, die in der Erhöhung der Teuerungszulagen statfinden. Sie erstrecken sich von 50 vom Hundert bis 600 vom Hundert, also eine ganz gewaltige Spannung. Man erkennt schon daraus, daß dieser Gesichtspunkt, den ich früher angedeutet habe, ganz außerordentlich zum Ausdruck kommt. Bei den Witwenrenten ist auch eine Erhöhung, besonders für die Erwerbsunfähigen oder für die über 55 Jahre alten oder für die, welche drei Kinder unter 18 Jahren zu versorgen haben, vorgenommen worden. Die Rente wurde für sie auf 300 und 400 vom Hundert erhöht und ebenso für die übrigen auf 200 vom Hundert. Weiters ist auch eine Bestimmung geschaffen worden, die besonders für die Grenzländer von Bedeutung ist, und zwar in der Richtung, daß Witwen, welche Ausländer heiraten, wie es in Tirol sehr häufig vorkommt, daß dort Bayern geheiratet werden, die Abfertigung gewährleistet wird. Bisher war ein vollständig unhaltbarer Zustand vorhanden. Wenn eine solche Witwe zum Invalidenentschädigungsamt gekommen ist, hat man ihr gesagt, sie könne ihren Anspruch erst geltend machen, wenn sie verheiratet sei. Sobald sie aber verheiratet war und mit dem Trauschein gekommen ist, hat man ihr gesagt: Ja, meine liebe Frau, Sie sind jetzt Ausländerin und bekommen keine Abfertigung. Ein Zustand also, der gegen jedes soziale Empfinden ist und auch nicht im Sinne der Gesetzgeber selbst und im Interesse des Staates gelegen war, der doch die Vereinfachung möglichst zu erleichtern bestrebt ist. Es ist deshalb auch die Bestimmung aufgenommen worden, daß diesen Witwen die Abfertigung in derselben Weise wie unseren Staatsbürgerinnen gewährleistet werden soll.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß bei der Beratung des Invalidenentschädigungsgesetzes verschiedene Gesichtspunkte aufgetaucht sind. Man hat zum Beispiel auch in Erwägung gezogen, ob man nicht einen Unterschied zwischen den Front-

invaliden und Hinterlandsinvaliden machen soll. Es ist auch die Frage aufgetaucht, ob man nicht noch eine weitere Differenzierung zwischen Leicht- und Schwerinvaliden machen soll, und so weiter. Der Ausschuß hat aber geglaubt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf diese verschiedenen Fragen nicht eingehen zu können, sondern hier ungefähr den Wünschen der Invaliden, wie sie zur Zeit der Beratung im Ausschusse vorgelegen sind, sowohl bei den Geldansätzen als auch in bezug auf die Textierung, möglichst Rechnung zu tragen. Es ist dann auch unter den Invaliden der Wunsch geäußert worden, daß bezüglich der Wohnungsfrage für die Invaliden eine größere Fürsorge als bisher Platz greifen soll. Es kommt vor, daß Schwerinvaliden, Fußinvaliden usw. gezwungen sind, außerordentlich weit von ihren Arbeitsstätten zu wohnen. Es kommt vor, daß tuberkulöse Invaliden gezwungen sind, mit den übrigen Familienmitgliedern in einem Räume zu wohnen. Das sind alles Erscheinungen, die natürlich vom gesundheitlichen, wie auch vom sozialen Standpunkte aus gewiß einer Änderung bedürfen, und ich glaube wohl im Namen des Ausschusses zu sprechen, wenn ich den Wunsch ausdrücke, daß auf diesem Gebiete die Regierung, soweit es ihr möglich ist, den Wünschen der Invalidenschaft entgegenkommen soll, weil wir doch alle das Empfinden haben, daß wir für diese unschuldigen Opfer des Krieges alles unternehmen und alles aufwenden müssen, was überhaupt möglich ist, um ihnen ihr Los zu erleichtern.

Ich habe bezüglich dieser Fragen eine ganze Reihe von Vorschlägen und Zuschriften erhalten. Es befinden sich darunter auch Zuschriften, die eines gewissen Humors nicht entbehren. Es wird zum Beispiel hier in einer Zuschrift gefordert, daß eine Witwe auch in den Genuß der Begünstigung kommen soll, wenn sie mindestens für drei Kinder zu sorgen hat, die das zweite Lebensjahr nicht vollendet haben. Ich will damit nur ein Beispiel anführen und zeigen, was einem alles unterbreitet wird, und es ist natürlich für die Gesetzgebung überhaupt schwer, die verschiedenen, oft einander entgegengesetzten Wünsche, die aus organisatorischen Gründen oder sonstigen Motiven vorgebracht werden, in der Form, wie sie gestellt werden, einer Berücksichtigung zu unterziehen. Es ist die übereinstimmende Meinung des Ausschusses gewesen, daß das Gesetz, wie es uns nun mit den vom Ausschusse vorgenommenen Änderungen und verschiedenen Zusätzen vorliegt, in der sozialen Invalidengesetzgebung einen ganz bedeutenden Schritt nach vorwärts bedeutet, daß es eine ganze Reihe von Erleichterungen und neuen Begünstigungen bringt, welche gewiß im Laufe der nächsten Zeit einen weiteren Ausbau erfahren müssen, die aber jetzt schon gewiß eine Stufe bilden, um zu einer Vervollkommenung in den

Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgungsfragen zu gelangen.

Ich glaube, und auch Stimmen aus der Invalidenschaft besagen dies, daß durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes, das ja rückwirkend auf den 1. April sein soll, gegenwärtig eine Situation geschaffen wird, welche die ärgsten und drückendsten Sorgen der Invaliden, Witwen und Waisen wenigstens für den Augenblick wieder beseitigt und dadurch doch eine gewisse Gewähr bietet, daß auch diese Kreise die Möglichkeit haben, eine Existenz zu finden. Besonders die verschiedenen neuen Richtlinien in bezug auf die Bemessung der Rente, auf die Höhe der Rente und die Höhe der Teuerungszulage für die Witwen und Waisen und für die Schwerinvaliden zeigen doch, daß die Gesetzgebung bemüht ist, den berechtigten Forderungen der Invaliden, Witwen und Waisen Rechnung zu tragen, daß sie sich der Notwendigkeit einer Hilfe nicht nur nicht verschließt, sondern daß sie von dem ehrlichen Willen beseelt ist, alles zu machen und alles zu tun, was geeignet ist, für die Opfer des Krieges den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend eine Lebensmöglichkeit zu schaffen. Ich ersuche deshalb im Namen des Ausschusses, als dessen Berichterstatter ich gesprochen habe, das hohe Haus, dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen seine Zustimmung zu erteilen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen lassen. Wer meldet sich zum Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es meldet sich niemand, die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort? *(Berichterstatter Steinegger: Ich verzichte!)* Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die Artikel I, II und III sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Das hohe Haus hat das Gesetz beschlossen.

Berichterstatter Steinegger: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

1506

41. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 23. Juni 1921.

Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben.

Das hohe Haus hat das Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), abgeändert und ergänzt werden (gleichlautend mit 346 der Beilagen) auch in dritter Lesung angenommen. Damit ist diese Angelegenheit erledigt.

Bei der heute vorgenommenen Wahl des Präsidiums der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten wurden 120 Stimmzettel abgegeben; die absolute Stimmenmehrheit beträgt 61. Gewählt erscheinen mit je 120 Stimmen: Zum Präsidenten der Herr Abgeordnete Dr. Amilian Schoepfer, zum Vizepräsidenten der Herr Abgeordnete Paul Richter.

Ich schreite nunmehr zum Schlusse der Sitzung. Die nächste Sitzung schlage ich für morgen Freitag, den 24. Juni, 11 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung vor:

1. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (220 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über

die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten, Handelsagentengesetz (347 der Beilagen).

2. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Bundesregierung, betreffend ein Bundesgesetz über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung (372 der Beilagen).

3. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Antrag der Abgeordnetenⁱⁿ Johann Gürtler, Wunsch, Stempfer und Genossen (142 der Beilagen), wegen Maßnahmen gegen die bedrohlichen Auswüchse des wilden Handels^{es} (345 der Beilagen).

4. Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über den Antrag des Abgeordneten Weiser und Genossen (135 der Beilagen), betreffend die Fertigstellung des Linzer Hauptbahnhofes (356 der Beilagen).

5. Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über den Antrag des Abgeordneten Lenz und Genossen (252 der Beilagen), betreffend die Ausgestaltung der Personenhaltestelle Gmünd-Stadt zu einem Kopfbahnhofe (357 der Beilagen).

Wird gegen diesen meinem Vorschlag eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, mein Vorschlag ist genehmigt.

Ich schließe die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 5 Minuten nachmittags.